



Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz

im Rahmen des Wasserverbandes „Koraln“ mit der Gemeinde Deutschlandsberg

GZ: 004/1-2023-GR-2

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes LGBl. 137/1962 i.d.g.F. und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 LGBl Nr. 42/1971 i.d.g.F. die nachstehende Verordnung beschlossen.

W A S S E R G E B Ü H R E N O R D N U N G

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 19.895.100,00.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 5.784.400,00.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 14.110.700,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 99032 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 142,48.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,4 %, somit EUR 10,54.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt: Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

| | | |
|----|--|----------|
| a. | Kleiner Zähler (3 – 7 m ³) | € 24,00 |
| b. | Mittlerer Zähler (20 – 30 m ³) | € 142,90 |
| c. | Großer Zähler (80 – 100 m ³) | € 250,51 |
| d. | Zähler mit Verbrauchsimpulsmodul | € 196,87 |

Die Wasserzählergebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12 Wassergebühren

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wassergebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) zusammen.

A. Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 28,00 pro Jahr für an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossene

1. Wohnobjekte je Haushalt
2. Nicht bewohnte Objekte (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Gaststätten, Vereinsobjekte, öffentliche Gebäude) sowie für unbebaute Grundstücke je Wasserleitungsanschluss
3. Bei gemischt genutzten Objekten (z.B. Wohnung und Betrieb) zählt für die Vorschreibung der Grundgebühr die Anzahl der Haushalte. Für jeden weiteren Anschluss wird ebenfalls die Bereitstellungsgebühr in Anrechnung gebracht.

Als Termin für die Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr gilt der 01.12. des Vorjahres.

Als Zahlungstermin für die Bereitstellungsgebühr wird der 15.02. jedes Jahres festgesetzt.

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

B. Wasserverbrauchsgebühr

1. Als Verbrauchsgebühr wird die nachfolgend festgelegte Verbrauchsgebühr pro m³ verbrauchtem Wasser (laut geeichtem Wasserzähler gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes) eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt quartalsmäßig auf Basis des Verbrauchs des Vorjahres. Die Zahlungs-

termine für die Verbrauchsgebühr werden mit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt.

2. Der Preis pro Kubikmeter verbrauchter Menge beträgt EUR 1,99.
3. Die Verbrauchsgebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 13

Pauschalierte Verrechnung von nicht mit Wasserzählern ausgestatteten Objekten

Für nicht mit Wasserzählern ausgestattete Objekte wird die Bereitstellungsgebühr gemäß § 12 A. dieser Verordnung sowie zusätzlich eine pauschale Verbrauchsmenge von 60 m³ pro Objekt und Jahr verrechnet.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches und Ablesezeitpunkt

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich mittels Fernauslesung, sonst über Selbstablesung (mittels Wasserzählkarten) oder Direktablesung durch Organe der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz

Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird zu folgenden Zeiten durchgeführt:

- a. zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (jährlich / quartalsweise)
- b. bei Eigentümerwechsel
- c. anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
- d. sollte eine technisch mögliche Fernauslesung vom Wasserbezieher nicht gewünscht werden wird der Wasserverbrauch mittels Direktablesung durch Organe der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz ermittelt.

Er ist zu schätzen, wenn

- a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird;
- b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt;
- c. der Wasserzähler auf Verlangen der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz mittels Selbstablesung nicht fristgerecht abgelesen bzw. der Wasserverbrauch nicht mitgeteilt wird.

Geschätzte Zählerstände bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange die Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu Stichtagen übertroffen oder unterschritten werden.

§ 15

Festsetzung der Abgabe

1. Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
2. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
3. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
4. Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 18
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 19
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 15.05.2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz vom 17.12.2020 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Bernd Hermann



Angeschlagen: 28.04.2023
Abgenommen: 15. Mai 2023